



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2021**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
2.3. Senat 3	3
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle	3
5. Entschiedene Fälle	4
6. Veranstaltungen/Internationale Kontakte	14
7. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	15

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die JournalistInnengewerkschaft in der GPA, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung österreichischer Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2021):

Für die JournalistInnengewerkschaft in der GPA:

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Schriftführer)

Marie North

Edgar Wolf

Für den VÖZ:

Gerald Grünberger (Finanzreferent)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Johannes Bruckenberger

Für den ÖZV:

Wolfgang Pichler

Für den VRM:

Dieter Henrich (Präsident)

Für den Presseclub Concordia:

Wolfgang Sablatnig (Vizepräsident)

Rechnungsprüfer des Vereins sind Alexandra Beier-Cizek und Nadja Vaskovich.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2021 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzende: Maria Berger, Justizministerin a.D., EuGH-Richterin a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, freie Journalistin

Senatsmitglieder:

Christian Nusser, Heute

Ilse Brandner-Radinger, freie Journalistin

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Christian Uchann, Bezirksblätter Burgenland

Miriam Terner (stv. Vorsitzende), RegionalMedien Austria

Ingrid Brodnig, freie Journalistin

Annette Gantner-Bauer, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der Gewerkschaft GPA

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Alexandra Halouska, Kronen Zeitung

Benedikt Kommenda (stv. Vorsitzender), Die Presse

Ina Weber, Wiener Zeitung

Eva Gogala, freie Journalistin

Anita Kattinger, Kurier

2.3. Senat 3

Vorsitzende: Eva-Elisabeth Szymanski, Sektionschefin i.R.

Senatssprecher: Wolfgang Unterhuber, Kurier

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Falter

Martin Gebhart, Kurier

Heide Rampetzreiter, Die Presse

Christopher Wurmdobler, freier Journalist

Christa Zöchling, Profil

Dejan Jovicevic (stv. Vorsitzender), Brutkasten Media GmbH

Michael Jungwirth, Kleine Zeitung

Werner Schima, Tageszeitung OE24

Birgit Entner-Gerhold, Vorarlberger Nachrichten

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Elisabeth Horvath und Astrid Zimmermann.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek sowie die Referenten Edwin Ring und Luis Paulitsch.

5. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von journalistischen Beiträgen in Printmedien und auf deren Webseiten. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2021 insgesamt 647 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie unter www.presserat.at).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, beschlossen vom Trägerverein des Presserats (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Stellungnahme der drei Senate zur Beeinflussung der Medien durch Inserate der Politik (Fall 2021/S002)

Die Senate des Presserats befassten sich im Oktober 2021 mit mehreren Beschwerden, in denen die Beeinflussung der Medien durch Inserate der Politik kritisiert wurde. Die drei Senate des Presserats nahmen dies zum Anlass, eine gemeinsame Stellungnahme zu veröffentlichen.

Zunächst wiesen die Senate darauf hin, dass unabhängige Medien in der Demokratie eine für die Allgemeinheit essentielle Aufgabe wahrnehmen: Sie kontrollieren die Mächtigen in Politik und Gesellschaft und informieren über relevante aktuelle Ereignisse und Missstände, damit sich die Bürgerinnen und Bürger ein eigenes Bild machen können. Gefälschte oder geschönte Berichte gefährden unsere freie Gesellschaft, da dadurch die Meinungsbildung der Bevölkerung manipuliert wird. Beeinflusste Berichterstattung steht den Senaten zufolge auch in diametralem Widerspruch zur Pressefreiheit, einem demokratischen Grundpfeiler unseres Landes. Gekaufter Journalismus ist daher ein absolutes Tabu – das ist auch im Ehrenkodex des Presserats so verankert. Für die Glaubwürdigkeit der Medien ist es entscheidend, dass die Chefredaktionen jeglichen Versuch der Beeinflussung von außen vehement abwehren, so die Senate.

Weiters wurde auf die ständige Entscheidungspraxis des Presserats verwiesen, wonach Einflussnahmen von außen auf die Berichterstattung gegen das journalistische Ethos verstoßen. Die meisten bisherigen Entscheidungen in diesem Kontext beziehen sich auf Gefälligkeitsberichterstattung zugunsten von Unternehmen – mit anderen Worten auf Schleichwerbung. Allerdings wiesen die Senate auch auf einen im Jahr 2012 festgestellten Ethikverstoß wegen politischer Einflussnahme auf eine Artikelserie durch das Land Steiermark.

Der Presserat nahm die politischen Ereignisse auch zum Anlass, eine Neuregelung der österreichischen Presseförderung und Inseratenpolitik anzuregen. Die Senate verwiesen auf den Standpunkt zahlreicher Expertinnen und Experten, wonach die Mitgliedschaft beim Presserat eine Grundbedingung für Presseförderung und die Vergabe von öffentlichen Inseraten sein sollte. Der Presserat steht für Sauberkeit und verantwortungsvollen Journalismus. Im Hinblick auf ein Medientransparenzpaket ist eine Stärkung der Selbstkontrolle und Medienethik in Österreich unerlässlich, auch reine Online-Medien sollten unter die Zuständigkeit des Presserats fallen.

Sexistischer Artikel über Sportlerin Ethikverstoß – „Kronen Zeitung“ (Fall 2020/399)

Nach Meinung des Senats 3 verstößt der Artikel „Schön sein reicht nicht“, erschienen in der „Kronen Zeitung Oberösterreich“ vom 10.12.2020, gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex. Im Artikel wurde u.a. berichtet, dass die rumänische Tischtennispielerin Bernadette Szócs beim Champions-League-Finale versagt habe. So habe sich der „Glitzer Neuzugang“ Szócs öfter mit ihren rot lackierten Fingernägeln die Frisur gerichtet als dass sie gegen ihre Gegenspielerin Britt Eerland gepunktet hätte. Am Ende des Beitrags wurde angemerkt, dass die Rumänin in der heißen Phase nur schön gewesen und das allein zu wenig sei. Dem Beitrag war ein Foto der Tischtennispielerin beigefügt; im Begleittext wurde diese als „Bling-Bling-Neuzugang“ bezeichnet. Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat qualifizierte die im Artikel verwendeten Formulierungen als herabwürdigend und deplaciert. Insbesondere die Begriffe „Glitzer Neuzugang“ und „Bling-Bling-Neuzugang“ waren geeignet, in den Persönlichkeitsschutz der Tischtennispielerin einzugreifen. Die Kritik an ihrer sportlichen Leistung beim Champions-League-Finale hätte auch ohne die persönlichkeitsverletzenden Begriffe geäußert werden können. Aufgrund der angeführten Begriffe und die Hinweise auf ihre lackierten Fingernägel und ihre Frisur wurde die Betroffene auf ihr Äußeres reduziert. Der Senat bewertete die vom Autor geäußerte Kritik daher als unsachlich und unangemessen.

Zwar berücksichtigte der Senat, dass es sich bei Bernadette Szócs um eine Spitzensportlerin handelt, die in gewissen Kreisen über einen entsprechenden Bekanntheitsgrad verfügt und am öffentlichen Leben teilnimmt. Sie genießt daher weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson. Vor diesem Hintergrund muss sie grundsätzlich eine negative Bewertung ihrer sportlichen Leistung durch ein Medium aushalten. Herabwürdigende Charakterisierungen wie im vorliegenden Fall müssen aber auch in der Öffentlichkeit stehende Personen nicht hinnehmen, so der Senat.

Darüber hinaus stuft der Senat den vorliegenden Artikel auch als frauendiskriminierend ein. Die vom Autor gewählten Formulierungen wiesen einen sexistischen Gehalt auf. Nach Ansicht des Senats wurden die Formulierungen vor allem deshalb gewählt, weil es sich bei der Betroffenen um eine Frau handelt. Der Senat erkannte darin einen Verstoß gegen Punk 7.2 des Ehrenkodex, wonach jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unzulässig ist.

Video, in dem Mann brutal zusammengeschlagen wird, verstößt gegen Ehrenkodex – „oe24.at/video“ (Fall 2021/054)

Der Senat 3 befasste sich mit dem Beitrag „Mann zieht bei Auseinandersetzung Waffe – und bereut es sofort“, erschienen am 27.01.2021 auf „oe24.at/video“. Nach Ansicht des Senats verstößt der Beitrag gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex. Der Beitrag besteht aus einem über zweiminütigen Video, in dem zunächst eine verbale Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen zu sehen ist. Schließlich zieht einer der Beteiligten eine Waffe, daraufhin kommt ein anderer Mann auf den Bewaffneten von hinten zu und reißt ihn zu Boden. Es entsteht eine Rangelei, eine der Personen schlägt über eine längere Zeit auf den Mann, der die Waffe gezogen hat, ein. Anschließend mischen sich weitere Personen ein und treten das am Boden liegende Opfer mit

ihren Füßen. Das Opfer bleibt danach bewusstlos zurück. Der Beitrag erschien mit dem Zusatz „Ouch“ in der Rubrik „International“.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und erachteten die Veröffentlichung des Videos als pietätlos. Ein Leser kritisierte zudem, dass das Video ohne Warnhinweis veröffentlicht und zynischerweise mit der Überschrift „Ouch“ versehen worden sei. Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil und brachte u.a. vor, dass sich der Vorfall außerhalb von Europa zugetragen habe, sodass im Ergebnis eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten ausscheide. Im Übrigen habe die Medieninhaberin das kritisierte Video mittlerweile ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage offline genommen.

Der Senat merkte zunächst an, dass eine Diskussion über brutale Gewalt im öffentlichen Raum von Interesse für die Allgemeinheit ist. Dies gilt grundsätzlich auch für den hier zu prüfenden Fall, zumal an der Schlägerei mehrere Personen beteiligt waren und einer der Beteiligten dabei höchstwahrscheinlich schwer verletzt wurde. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf.

Die vorliegende Veröffentlichung verletzt die Persönlichkeitssphäre der Person, die im Video auf brutale Art und Weise zusammengeschlagen und getreten wurde. Das Bildmaterial zeigt das Gewaltopfer sowohl während der Tat als auch danach wie es bewusstlos am Boden liegt. Der Senat stuft den Beitrag daher als Verletzung der Menschenwürde ein (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Zudem bewertete der Senat die Kommentierung des Vorfalls durch die Redaktion mit dem Begriff „Ouch“ als zynisch. Anstatt die brutale Gewalt zu verurteilen und in einen entsprechenden Kontext zu Gewalt auf der Straße oder Bandenkriminalität in Südamerika zu setzen, wurde die Attacke verharmlost und ins Lächerliche gezogen. Der Senat erachtete es sohin als evident, dass hier der Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre des Opfers missachtet wurden (siehe insbesondere Punkt 5.4 des Ehrenkodex). Darüber hinaus trägt die Veröffentlichung des Videos zur Verhöhnung bei; es war auch nicht auszuschließen, dass das Gewaltvideo zu Nachahmungstaten anregte.

Im Ergebnis konnte der Senat an der Veröffentlichung des Videos kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Seiner Ansicht nach diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Dafür sprach auch die zynische Kommentierung durch die Redaktion. Vor diesem Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht. Zuletzt merkte der Senat positiv an, dass der Beitrag vom Medium im Nachhinein entfernt wurde. Der gravierende Eingriff in die Menschenwürde erlaubte es im vorliegenden Fall jedoch nicht, aufgrund der nachträglichen Löschung von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Veröffentlichung von politisch brisanten Chatprotokollen – „krone.at“, „derstandard.at“ (Fälle 2021/127 und 2021/308)

Die Senate 1 und 2 befassten sich mit der Veröffentlichung von politisch brisanten Chatprotokollen. Der Senat 1 prüfte dabei den Artikel „SMS von Kanzler Kurz an Vizekanzler Strache: ‚Verkauf mich nicht für deppert!‘“, erschienen am 09.03.2021 auf „derstandard.at“, der Senat 2 hingegen den Artikel „Justiz-Granden offenbaren in Chats: ‚Trump fehlt‘“, erschienen am 01.06.2021 auf „krone.at“. In

beiden Fällen wurde kritisiert, dass in den Artikeln aus vertraulichen Nachrichten zitiert werde, sodass ein Eingriff in die Privatsphäre vorliege.

Im Artikel „SMS von Kanzler Kurz an Vizekanzler Strache: ‚Verkauf mich nicht für deppert!‘“ wurde berichtet, dass die Abgeordneten des Ibiza-Untersuchungsausschusses „heiße Post“ bekommen hätten: Die lang angekündigten Chats zwischen Bundeskanzler Sebastian Kurz und seinem damaligen Vizekanzler Heinz-Christian Strache aus der türkisen-blauen Regierungszeit. Anschließend wurde im Artikel ausführlich aus verschiedenen Chatnachrichten von Mitgliedern der damaligen Bundesregierung zitiert; u.a. wurden SMS über Vorhaben zu einer Mindestpension und einem geplanten ORF-Gesetz wiedergegeben. Darüber hinaus wurde aus mehreren SMS zitiert, in denen Kurz und Strache in rauem Ton über rechtsextreme Vorfälle diskutierten. Zudem fanden sich im Artikel einige Nachrichten, in denen sich das private Verhältnis der ehemaligen Regierungsmitglieder widerspiegelt, z.B. nach einem anstrengenden Abend. Am Ende des Artikels wurde noch angemerkt, dass das Medium die Betroffenen um Stellungnahme gebeten habe.

Im Artikel „Justiz-Granden offenbaren in Chats: ‚Trump fehlt!‘“ wurde über brisanten Stoff in streng „vertraulichen Akten“ berichtet, es gehe um Kommunikation eines ÖVP-nahen Sektionschefs des Justizministeriums. Die Nachrichten würden den Verdacht gegen ihn erhärten und Einblicke in einen bedenklichen Zugang zum Rechtsstaat bieten, hieß es im Vorspann. So würde der „Krone“ u.a. der Gedankenaustausch zwischen dem Sektionschef und einem Ex-Justizminister vorliegen. Am 14. August 2018 habe der Ex-Justizminister über die von Türkis verhasste WKStA geschrieben: „Sie outet sich mehr und mehr als SPÖ-lastig. Eigentlich ein Wahnsinn. (...) Ich würde als BM ernsthaft Ermittlungen (...) einleiten.“ Danach wurde angemerkt, dass die Chats auch ein spezielles Verständnis zum Umgang mit Kritik innerhalb der Justiz offenbaren würden. „Die WKStA tötet die Republik“, hieß es an einer Stelle. Am Ende des Artikels wurde der Ex-Justizminister nochmals zitiert: „Du kannst immer auf Türkis und Schwarz zählen“, habe er familienfreundlich festgehalten.

In beiden Fällen führten die Senate zunächst aus, dass die Kontrolle der staatlichen Gewalten eine der Kernaufgaben der Medien ist. Die Medien werden in diesem Zusammenhang oft auch als „Vierte Gewalt“ im Staat oder auch als „public watchdog“ bezeichnet, die die Leserinnen und Leser über Missstände in der Politik aufklären. Bei dieser so entscheidenden Rolle der Medien gilt ein großzügiger Maßstab, die Presse- und Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit. Vor dem Hintergrund waren auch die hier zu prüfenden Artikel zu beurteilen, die politisch heikle Themen betreffen, nämlich einerseits die Vorgangsweise, Absprachen und den Umgangston innerhalb der türkis-blauen Regierungskoalition und andererseits die Unabhängigkeit der Justiz von der Politik.

Darüber hinaus betonten die Senate, dass (ehemalige) Politiker bzw. Spitzenbeamte grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass diese in Ausübung ihres Amtes in besonderem Ausmaß in der Öffentlichkeit stehen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit. Dennoch kommt auch Politikern bzw. Spitzenbeamten ein gewisser Privatbereich zu, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können und den die Medien respektieren müssen, so die Senate. In den vorliegenden Fällen war es sohin ebenfalls erforderlich, ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit einer Information gegen ein allfälliges Interesse der Öffentlichkeit daran sorgfältig abzuwägen (Punkt 10 des Ehrenkodex).

Die Senate betonten, dass es aufgrund von Korruptionsvorwürfen gegen einige der zitierten (ehemaligen) Regierungsmitglieder und den mittlerweile suspendierten Spitzenbeamten strafrechtliche Ermittlungen gibt. Zudem verweisen die Senate auf die bisherige Entscheidungspraxis des Presserats, wonach gerade bei Verdachtsfällen von politischer Korruption die Presse- und Meinungsfreiheit von vornherein weit auszulegen sei.

In Anbetracht dessen waren die den in den Artikeln erwähnten Chats für die Allgemeinheit von Interesse. Schließlich wurden die Chatinhalte auch von zahlreichen Expertinnen und Experten scharf kritisiert. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass die Chatinhalte für den öffentlichen politischen Diskurs wichtig waren. Die Öffentlichkeit hatte ein berechtigtes Interesse, sich über die fragliche Brisanz der Inhalte ein eigenes Bild zu machen.

Abschließend wiesen die Senate noch darauf hin, dass die Chatinhalte die Privatsphäre der Betroffenen – wenn überhaupt – lediglich berühren. Insgesamt betrachtet überwogen in beiden Fällen eindeutig die Veröffentlichungsinteressen der Allgemeinheit gegenüber den Schutzinteressen der Zitierten.

Nicht gekennzeichnete Werbung für „Casinos Austria“ in der Tageszeitung „Kurier“ und der „Kronen Zeitung“ (Fall 2021/206)

Der Senat 3 beschäftigte sich mit den Beiträgen „Der Mensch im Fokus“, erschienen auf Seite 24 der Tageszeitung „Kurier“ vom 26.03.2021, und „Mensch im Fokus“, erschienen auf Seite 38 der „Kronen Zeitung“ vom 24.03.2021. Nach Ansicht des Senats verstoßen diese Beiträge gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex.

In den Beiträgen wurde berichtet, dass die Casinos Austria und Österreichische Lotterien Gruppe seit Jahrzehnten gesellschaftliche Verantwortung übernehme. Als Beispiele hierfür wurden das „Neunerhaus“, in dem Menschen in Notsituationen Obdach fänden, der integrative Betrieb „Wien Work“ sowie die „Caritas“ angeführt. Schließlich wurde angemerkt, dass die Casinos Austria und Österreichische Lotterien Gruppe auch Partner der Kampagne „Österreich Impft“ des „Roten Kreuzes“ sei. Den Beiträgen zufolge würden auch helfende Hände zum Einsatz kommen; man stelle den Mitarbeitern im Rahmen des „Corporate-Volunteering-Programms“ bis zu fünf Arbeitstage pro Jahr für soziales Engagement zur Verfügung. Bei den Beiträgen war dasselbe Foto von zwei Frauen mit dem Begleittext „Initiative Österreich impft“ abgedruckt. Als Rechteinhaberinnen des Fotos wurden die Österreichischen Lotterien angeführt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die Beiträge als Werbung zu kennzeichnen gewesen wären. Der Leser verwies auf einen Beitrag in der Tageszeitung „Der Standard“ – dieser sei mit nahezu gleichem Text formuliert, im Gegensatz zu den oben genannten Beiträgen jedoch als „Bezahlte Anzeige“ ausgewiesen. Die Medieninhaberinnen nahmen nicht am Verfahren teil.

Der Senat verwies zunächst auf seine bisherige Entscheidungspraxis, wonach es für Leserinnen und Leser möglich sein muss, zwischen Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können. Dabei tut es nichts zur Sache, ob für einen Beitrag mit Werbecharakter tatsächlich Geld entrichtet wurde. Auch wenn eine Werbung allein aus Gefälligkeit erbracht wird, ist sie als solche zu kennzeichnen, sofern die Aufmachung und das Layout dem redaktionellen Erscheinungsbild entsprechen.

In einem weiteren Schritt unterzog der Senat die Beiträge einer inhaltlichen Analyse. Entscheidend war dabei, ob in den Beiträgen werbliche Formulierungen überwiegen: Die „Casinos Austria und Österreichische Lotterien Gruppe“ wurde ausdrücklich genannt und war sohin für die Leserinnen und Leser identifizierbar. In den Beiträgen wurde angemerkt, dass die Unternehmensgruppe gesellschaftliche Verantwortung übernehme und auch das soziale Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördere. Außerdem wurden mehrere soziale Einrichtungen aufgezählt, für die man ein verlässlicher Partner bzw. Unterstützer sei. Schließlich war den Beiträgen dasselbe Kampagnenfoto beigelegt, das offenbar von den Österreichischen Lotterien zur Verfügung gestellt wurde.

Nach Auffassung des Senats wurde das zivilgesellschaftliche Engagement der Unternehmensgruppe ähnlich wie in einer Werbebroschüre präsentiert; die Aktivitäten und Partnerschaften wurden durchwegs positiv und unkritisch dargestellt, die Werbesprache überwiegt. Die Beiträge weisen nahezu den gleichen Wortlaut auf, obwohl diese in unterschiedlichen Medien erschienen sind. Diesen Umstand bewertete der Senat als weiteres Indiz dafür, dass es hier zu einer Einflussnahme von außen gekommen war. Außerdem ist ein ähnlicher Beitrag auch in der Tageszeitung „Der Standard“ erschienen, der jedoch als „Bezahlte Anzeige“ gekennzeichnet wurde.

Im Ergebnis konnte der Senat in den Beiträgen weder eine unabhängige redaktionelle Aufarbeitung noch die erforderliche journalistische Distanz erkennen. Da die Beiträge in Hinblick auf die Gestaltung und das Schriftbild wie redaktionelle Artikel aufbereitet waren, hätte eine Kennzeichnung als „Werbung“, „Bezahlte Anzeige“ oder dergleichen erfolgen müssen. Die aus medienethischer Sicht erforderliche Unterscheidbarkeit zwischen Werbung und redaktionellen Inhalten im Sinne der Punkte 3 und 4 des Ehrenkodex wurde missachtet. Die Leserinnen und Leser wurden in die Irre geführt.

Irreführende Darstellung von Schlagerstar als „Stalker“ – „oe24.at“ (Fall 2021/263)

Nach Meinung des Senats 2 verstößt der Beitrag „Stalker erschießt zwei Frauen“, erschienen am 06.05.2021 auf „oe24.at“, gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex. Im Beitrag wurde über einen Doppelmord in Salzburg an einer Frau und ihrer Mutter berichtet. Nachbarn hätten gegen 23.45 Uhr lauten Streit aus einem Einfamilienhaus gehört. Dann seien mehrere Schüsse gefallen, fluchtartig sei ein Mann zu Fuß in der Dunkelheit verschwunden. Sofort hätten Anrainer die Polizei alarmiert, vor Ort hätten die Beamten ein Blutbad vorgefunden. Der weitere Inhalt des Beitrags war nur für Abonnentinnen und Abonnenten zugänglich. Dem Beitrag war ein Foto vom Tatort sowie ein Foto von Schlagerstar Stefan Mross beigelegt. Im Begleittext wurde festgehalten, dass es sich hierbei um eine Fotomontage handelt.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Bildveröffentlichung von Stefan Mross. Im öffentlich zugänglichen Teil des Beitrags finde sich kein Hinweis darauf, dass der Abgebildete nicht der Täter, sondern lediglich ein Angehöriger des Opfers sei. Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hielt zunächst fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Diese Vorgabe schließt u.a. auch mit ein, Bilder im erforderlichen Kontext zu

veröffentlichen. Nach Auffassung des Senats war die Bildveröffentlichung im vorliegenden Fall geeignet, eine falsche Vorstellung vom Sachverhalt zu vermitteln:

In Verbindung mit der Schlagzeile „Stalker erschießt zwei Frauen“ entstand der Eindruck, dass es sich bei dem genannten „Stalker“ um den abgebildeten Schlagerstar handelt. In Wahrheit war der Abgebildete jedoch lediglich mit den Opfern verwandt. Aus dem allgemein zugänglichen Text ging an keiner Stelle hervor, dass es sich bei Schlagerstar Stefan Mross bloß um einen Verwandten der Opfer handelt. Die Leserinnen und Leser wurden daher in die Irre geführt. Im Ergebnis wurde das Bild in einem falschen Kontext veröffentlicht und verstößt damit gegen die Vorgaben des Punkt 2.1 des Ehrenkodex. Der Senat erkannte zudem eine Herabwürdigung des Abgebildeten, da dieser zu Unrecht als Tatverdächtiger dargestellt wurde. Folglich war auch von einer Persönlichkeitsverletzung auszugehen (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Veröffentlichung von Bildern des zusammengebrochenen Fußballers Eriksen verletzen Ehrenkodex – „krone.at“ (Fall 2021/326)

Der Senat 2 befasste sich mit dem Artikel „Drama um Eriksen! EURO-Welt bleibt stehen“ und dessen abgeänderter Version „Durchatmen! Eriksen ist wach und bei Bewusstsein“, beide erschienen am 12.06.2021 auf „krone.at“. Nach Meinung des Senats verstoßen beide Versionen des Beitrags gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.

In den oben genannten Artikeln wurde darüber berichtet, dass der dänische Fußballspieler Christian Eriksen während eines Spiels der Euro 2020 plötzlich ohne Fremdeinwirkung zusammenbrach und regungslos auf dem Boden liegenblieb. In der Artikelversion „Drama um Eriksen! EURO-Welt bleibt stehen“ wurde festgehalten, dass Eriksen in Minute 42 plötzlich ohne Fremdeinwirkung auf dem Boden liege und befürchtet werde, dass er seine Zunge verschluckt habe. Eriksen habe reanimiert werden müssen, über seinen Zustand sei nichts bekannt. Der Artikel war mit mehreren unverpixelten Fotos illustriert, auf zwei davon sah man Eriksen mit offenen Augen und starrem Blick auf dem Boden liegen, einer seiner Mitspieler kniete neben ihm und öffnete ihm offenbar den Mund, weitere Spieler eilten zu ihm.

In der abgeänderten Artikelversion wurde angemerkt, dass Eriksen wieder wach und bei Bewusstsein gewesen sei, als er mit einer Trage aus dem Stadion gebracht worden sei. Die Dänemark-Profis seien den Tränen nahe gewesen, auch seine Freundin sei auf den Rasen geeilt. Dieser Artikelversion waren zwei unverpixelte Fotos beigefügt. Eines davon zeigte schockierte dänische Spieler, auf dem anderen waren die weinende Freundin von Eriksen und zwei dänische Spieler, die sich um sie kümmern, zu sehen. Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten insbesondere die Veröffentlichung der Fotos, auf denen Eriksen mit starrem Blick auf dem Boden liegt. Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat hielt zunächst fest, dass Berichte über Unfälle bei Sportereignissen für die Öffentlichkeit von Interesse sind – dies gelte insbesondere für große Sportereignisse wie die Fußball-Europameisterschaft. Bei Sportveranstaltungen kann es zu (schweren) Verletzungen kommen; auch über diese Seite des Spitzensports darf und soll berichtet werden. Das Informationsinteresse bezieht sich dabei grundsätzlich auch auf Bilder, die einen Unfall bei einem Sportereignis dokumentieren. Allerdings ist dort eine Grenze zu ziehen, wo die Darstellung als pietätlos oder unangemessen sensationell einzustufen ist, so der Senat. Im vorliegenden Fall sah der Senat einige der

Bildveröffentlichungen nicht mehr vom Informationsinteresse gedeckt: Die unverpixelten Fotos, auf denen der Fußballspieler mit offenen Augen und starrem Blick auf dem Boden liegt bewertete der Senat als Eingriff in die Menschenwürde (Punkt 5.1 des Ehrenkodex); das Medium wollte anscheinend bei den Leserinnen und Lesern bewusst eine Schockwirkung erzielen. Darüber hinaus zählten die Momente eines tragischen oder gar lebensbedrohlichen Unfalls dem Senat zufolge auch zur Privatsphäre des Opfers (Punkt 6 des Ehrenkodex).

Nach Auffassung des Senats war es auch unerheblich, dass derartige Bildaufnahmen zuvor im Fernsehen gezeigt worden waren: Die Redaktion des Mediums musste eigenständig darüber entscheiden, ob die Veröffentlichung von Bildmaterial persönlichkeitsverletzend war oder nicht. Eine vorherige Live-Fernsehberichterstattung über den Unfall rechtfertigte die Weiterverbreitung derartiger Bildaufnahmen nicht automatisch.

Zwar merkte der Senat positiv an, dass die Fotos von Eriksen in der späteren Version des Artikels offenbar vom Medium im Nachhinein entfernt wurden. Der gravierende Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre des Abgebildeten erlaubte es im vorliegenden Fall dennoch nicht, aufgrund der nachträglichen Löschung von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Schließlich stufte der Senat auch das bei der abgeänderten Version des Artikels veröffentlichte Bild der Freundin des Fußballers als ethisch bedenklich ein. Die Abgebildete befand sich in einer emotionalen Ausnahmesituation; sie bangte um das Leben ihres Partners. Nach Ansicht des Senats sollte sie in einem derart traumatisierenden Moment nicht damit rechnen müssen, dass ein Bild von ihm ohne ihre Zustimmung von den Medien verbreitet wird.

„Best of Böse“-Satire medienethisch zulässig – „FALTER“ (Fall 2021/625)

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten einen satirischen Beitrag mit dem Titel „*geilzeit*“, erschienen im Jahresrückblick „*Best of Böse*“ der Ausgabe 51-52/21 der Wochenzeitung „Falter“. Der Senat leitete in diesem Fall kein selbständiges Verfahren ein.

Der Beitrag nahm auf eine religiöse Szene Bezug, die von einem Bild einer stillenden Maria („*Madonna lactans*“) eines flämischen alten Meisters stammt. Auf dem abgewandelten Bild waren der ehemalige österreichische Bundeskanzler Sebastian Kurz und seine Lebensgefährtin Susanne Thier als Josef und Maria zu sehen; Thier wurde mit entblößter Brust und Jesuskind am Arm gezeigt. Darüber hinaus wurden der österreichische Außenminister Alexander Schallenberg sowie der FPÖ-Chef Herbert Kickl als Hirten dargestellt. Der Begleittext zum Beitrag lautete: „*DIE LIEBE FAMILIE*“.

Zunächst betonte der Senat, dass sich Satire und Karikatur typischerweise gegen Missstände und Fehlverhalten in Politik und Gesellschaft richten. Diese Kunstformen dienen dazu, in zugespitzter spöttischer Form Kritik an Personen oder Ereignissen zu üben; Ironie, Sarkasmus, Übertreibungen, Verzerrungen und Zynismus sind für satirische Darstellungen charakteristisch. Die Presse- und Meinungsfreiheit war hier folglich besonders weit auszulegen, hinzu trat auch noch die Kunstfreiheit.

Dennoch gibt es nach Auffassung des Senats bei Satire und Karikaturen medienethische Grenzen, die zu beachten sind. Insbesondere wenn eine satirische Darstellung in die Menschenwürde einer Person eingreift, ist von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse auszugehen (Punkt 5 des Ehrenkodex – Persönlichkeitsschutz). Der Senat wies darauf hin, dass für die vorliegende

satirische Darstellung auf ein Gemälde des flämischen Malers Jacob Jordaens mit dem Titel „The Holy Family with Shepherds“ (1616) zurückgegriffen wurde; die Gesichter der Politiker und von Susanne Thier sind in das Bild montiert worden.

Für die Beurteilung eines satirischen Beitrags ist es entscheidend, inwieweit die überhöhte Kritik einen ausreichenden Sachbezug zu konkreten Ereignissen aufweist. Anlass für die Bildveröffentlichung des Mediums war nach Meinung des Senats der Rückzug von Sebastian Kurz aus der Politik. In dem Beitrag wurden verschiedene politische Ereignisse verarbeitet, auf die im Einzelnen näher eingegangen wurde:

Der Titel „*geilzeit*“ war eine erfundene Wortschöpfung: Einerseits wurde auf das Magazin „Freizeit“ der Tageszeitung „KURIER“ angespielt, der der „Falter“ offenbar eine besondere Nähe zu Sebastian Kurz zuschrieb. Andererseits wurde in den Begriff wohl auch das „Geilomobil“ einbezogen – ein schwarzes Fahrzeug der Marke „Hummer“, mit dem Sebastian Kurz im Wiener Wahlkampf 2010 unterwegs war und dabei den Slogan „Schwarz macht geil“ verbreitet hatte.

Der Begleittext „*DIE LIEBE FAMILIE*“ bezog sich wohl nicht nur auf den Originaltitel des Gemäldes und die junge Familie Kurz, sondern auch auf die Gruppe jener junger Männer, die den engsten Kreis um Sebastian Kurz bildeten und als „türkise Familie“ bezeichnet wurden.

Nach Meinung des Senats war ein zentraler Kritikpunkt der Karikatur der von Kurz angeführte Rücktrittsgrund, er wolle sich mehr um die eigene Familie kümmern (im Begleittext zur Karikatur hieß es: „*Die besten Tipps für den stilvollen Rückzug ins Privatleben.*“). In seiner Rücktrittsrede am 2. Dezember 2021 führte Kurz u.a. aus, dass ihm bei der Geburt seines Kindes bewusst geworden sei, wie viel Schönes es außerhalb der Politik gebe. Er freue sich auf ein neues Kapitel in seinem Leben bzw. auf die Zeit mit seinem Kind und seiner Familie, ehe er sich neuen beruflichen Aufgaben widmen werde. Die Bildveröffentlichung war eine Persiflage darauf, dass vor allem familiäre Gründe (und nicht belastende Chatnachrichten) für den Rückzug von Sebastian Kurz aus der Politik ausschlaggebend gewesen seien.

In Hinblick auf die Person des ehemaligen Bundeskanzlers war die Karikatur aus der Sicht des Senats jedenfalls unproblematisch, da sie ausreichende Sachbezüge zu diversen politischen Missständen aufwies, für die ihn der „Falter“ in die Verantwortung nahm. Die wesentliche Frage war jedoch, ob es gerechtfertigt ist, die Lebensgefährtin von Sebastian Kurz in diesen politischen Diskurs auf eine Art und Weise wie im vorliegenden Fall miteinzubeziehen:

Der Senat hielt fest, dass die Darstellung mit entblößter Brust im Kontext mit der Überschrift „*geilzeit*“ einen sexualisierten Gehalt aufweist. Die Gestaltung indizierte einen Eingriff in die Privatsphäre der Abgebildeten (Punkt 6 des Ehrenkodex). In der heutigen Zeit ist der gesellschaftliche Zugang zu Sexualität und Nacktheit dem Senat zufolge zwar entspannter als noch vor einigen Jahrzehnten, dennoch habe jede Frau ein Anrecht darauf, selbst darüber zu bestimmen, ob sie mit entblößter Brust dargestellt wird. In der ursprünglichen Version des flämischen Malers geht es zwar bloß darum, dass eine Mutter ihrem Kind zum Stillen die Brust reicht. Durch die Überschrift „*geilzeit*“ erhielt die Bildkomposition jedoch eine weitere Deutungsmöglichkeit.

Susanne Thier übte selbst keine politische Funktion aus und sie äußerte sich auch nicht öffentlich zu politischen Themen. Ihre Position ist nicht vergleichbar mit der ihres Lebensgefährten, der einer der bekanntesten Politiker Österreichs war. Dennoch war auch sie während der politischen Tätigkeit von Sebastian Kurz in den Medien präsent; sie trat bei Wahlkampf- und Parteiveranstaltungen an der Seite

ihres Lebensgefährten auf. Außerdem ließ sich das Paar regelmäßig bei Society-Veranstaltungen gemeinsam ablichten. Speziell im vergangenen Jahr zeigte sich Thier wieder vermehrt in den Medien, nachdem ihre Schwangerschaft der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden war.

Folglich nahm Susanne Thier am öffentlichen Leben teil und unterstützte ihren Partner – ihre öffentlichen Auftritte wirkten durchaus professionell organisiert. Die gemeinsame Beziehung wurde mit ihrem Einverständnis für die politische Erzählung ihres Lebensgefährten eingesetzt. Nach Meinung des Senats greift die Darstellung in der Karikatur als „Heilige Familie“ dieses Thema auch auf. Für die Beurteilung des satirischen Beitrags war daher die politische Inszenierung der Lebensgemeinschaft ausschlaggebend.

Wie bereits angemerkt, kommt der Überschrift „*geilzeit*“ im Hinblick auf die Darstellung der Betroffenen mit entblößter Brust zwar ein gewisser sexualisierter Gehalt zu; die Überschrift knüpft jedoch auch an der „Geilomobil“-Kampagne von Sebastian Kurz an. Außerdem war es für die Betrachterinnen und Betrachter des Bildes erkennbar, dass es sich bei dem Bild um kein Foto und daher um keine reale, sondern eine verfremdete Darstellung von Susanne Thier handelt. Ihr Gesicht wurde in die gemalte Szene eingefügt, in der Quellenangabe auf der linken Seite des Bildes ist auch von einer „Montage“ die Rede (vgl. Punkt 3.3 des Ehrenkodex).

Schließlich veröffentlichte das Medium in der darauffolgenden Ausgabe mehrere Leserbriefe, in denen die Darstellung der Betroffenen scharf kritisiert wurde. Auch dieser Umstand sprach dafür, im vorliegenden Fall kein Verfahren einzuleiten. Der Senat merkte allerdings kritisch an, dass sowohl der Chefredakteur als auch der Herausgeber des „Falters“ auf die umfangreiche, mit Argumenten untermauerte Kritik der Öffentlichkeit differenzierter reagieren hätten können.

Ob die Satire als gelungen einzustufen ist und ob es sinnvoll war, die Lebensgefährtin des eigentlichen politischen Akteurs in den Mittelpunkt der Bildkomposition zu rücken, waren Geschmacksfragen, für die die Senate des Presserats nicht zuständig sind. In Abwägung aller angeführten Aspekte hielt der Senat den satirischen Beitrag im Rahmen der Meinungs- und Kunstfreiheit für zulässig. Die Veröffentlichungsinteressen des Mediums waren gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Abgebildeten stärker zu gewichten. Es lag daher kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vor.

6. Veranstaltungen/Internationale Kontakte

AIPCE Jahreskonferenz 2021

Von 22. bis 24. September 2021 fand die Jahreskonferenz der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ (AIPCE) statt, die bereits zum zweiten Mal vom Österreichischen Presserat organisiert wurde. Im Rahmen der Konferenz berieten Vertreterinnen und Vertreter von 24 Presseräten über die Rolle der Medienselbstkontrolle im digitalen Zeitalter.

Am 23.9. gab es mehrere Online-Vorträge und Fachdiskussionen auf Englisch, die für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Ein Höhepunkt dieses Tages war der Vortrag von David Barstow, vierfacher Pulitzer-Preisträger und ehemaliger „New York Times“-Journalist. Zu den Programmpunkten im Einzelnen:

- ***The Terror Attack in Vienna and its Impact on Media Ethics***, Alexander Warzilek (Österreichischer Presserat);
- ***How to deal with Alternative Media, Partial Media and Propaganda?***, Elin Floberghagen (Norwegischer Presserat), Daniela Kraus (Presseclub Concordia), Thomas Walach (zackzack.at), Balázs Weyer (Ungarischer Presserat), Moderation: Peter Feeny (Irischer Presserat);
- ***Recent Developments on Satire and Caricature***, Luis Paulitsch (Österreichischer Presserat), anschließend Gespräch mit Fritz Jergitsch (Die Tagespresse);
- ***Discrimination of Different Societal Groups in the Media***, Amra Durić (heute.at), Muriel Hanot (Belgischer Presserat CDJ), Katharine Sarikakis (Universität Wien), Moderation: Susan Boos (Schweizer Presserat);
- ***COVID and the New Age of Collaborative Investigative Reporting***, David Barstow (UC Berkely).

7. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Stellungnahme der drei Senate zur Beeinflussung der Medien durch Inserate der Politik (Fall 2021/S002)	4
Sexistischer Artikel über Sportlerin Ethikverstoß – „Kronen Zeitung“ (Fall 2020/399).....	5
Video, in dem Mann brutal zusammengeschlagen wird, verstößt gegen Ehrenkodex – „oe24.at/video“ (Fall 2021/054)	5
Veröffentlichung von politisch brisanten Chatprotokollen – „krone.at“, „derstandard.at“ (Fälle 2021/127 und 2021/308).....	6
Nicht gekennzeichnete Werbung für „Casinos Austria“ in der Tageszeitung „Kurier“ und der "Kronen Zeitung" (Fall 2021/206)	8
Irreführende Darstellung von Schlagerstar als „Stalker“ – „oe24.at“ (Fall 2021/263).....	9
Veröffentlichung von Bildern des zusammengebrochenen Fußballers Eriksen verletzen Ehrenkodex – „krone.at“ (Fall 2021/326)	10
„Best of Böse“-Satire medienethisch zulässig – „FALTER“ (Fall 2021/625)	11